

## **1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 06. Dezember 2012 folgende 1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 31. März 2011, veröffentlicht im Amtsblatt vom 21. April 2011, Nr. 16/2011, S. 354-401, beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom 31. März 2011, (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 16/2011, S. 354-401) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Fallen bei der regelmäßigen Reinigung nach Art und Umfang gesundheitsgefährdende Abfälle (z. B. verschüttetes Öl, Asbest, Tierkadaver) an, deren Beseitigung für den Verpflichteten unzumutbar ist, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt (Behördennummer 115) zu informieren.“

2. Der § 3 Absatz 3 Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Das von Anliegern und Hinterliegern zusammengelegte Kehrgut und aufgenommene Fremdkörper im Sinne von Absatz 1 sind als Abfall gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu entsorgen.“

3. Im § 3 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
4. Im § 3 Absatz 5 werden nach den Worten „Reinigungsstufe VI 14-täglich“ die Worte „Reinigungsstufe VII einmal monatlich“ neu aufgenommen.
5. Im § 3 Absatz 6 werden nach den Worten „Reinigungsstufe VI einmal wöchentlich“ die Worte „Reinigungsstufe VII einmal monatlich“ neu aufgenommen.
6. Im § 4 Absatz 2 werden die Worte „Reinigungsstufe I, II, III, IV und VI“ durch die Worte „Reinigungsstufe I, II, III, IV, VI und VII“ ersetzt.
7. Im § 5 Absatz 2 wird das Wort „Reinigungspflicht“ durch die Worte „Reinigungspflicht in folgender Rangfolge“ ersetzt.
8. Der § 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und als § 5 Absatz 5 neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

„Mehrere Pflichtige einer Straßenreinigungseinheit sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).“

9. Im § 6 Absatz 1 Abschnitt 4 werden die Worte „Reinigungs-klasse II; III; IV und VI“ durch die Worte „Reinigungs-klasse II; III; IV; VI und VII“ ersetzt.

10. Der § 7 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Unter einem Grundstück versteht man den durch Vermessung abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist (Buchgrundstück).  
Grundstücke, für die kein Grundbuchblatt vorhanden ist, sind mit Hilfe von Dokumenten, die zur Beantragung eines Grundbucheintrages notwendig sind nachzuweisen.“

11. In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungs-klassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberge, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungs-klassen vorgenommen:

<b>Straßenname</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>	<b>Bemerkung</b>
Am Pumpenhaus	V	nach Widmung
Am Wasserwerksgraben	V	nach Widmung
Arthur-Ruppin-Straße	V	nach Widmung
Blütengrund	V	
Brunnenweg	V	nach Widmung
Burger Straße	VII	
Dükerweg	V	nach Widmung
Grabower Straße	VII	
Gustav-Tromke-Straße	V	nach Widmung
Haselnussweg	V	nach Widmung
Heidelbeerweg	V	nach Widmung
Hermann-Hesse-Straße (außer Nr. 1b-8)	IV	
Hermann-Hesse-Straße (Nr. 1b-8)	V	
Hohe Wiese	V	nach Widmung
Ibisweg	V	nach Widmung
Ihleburger Straße	VII	
Johannes-R.-Becher-Straße (außer Nr. 43-50, 52-76)	IV	
Johannes-R.-Becher-Straße (Nr. 43-50, 52-76)	V	
Korbwerder	VII	
Leiterstraße (außer Nr. 1-3)	IV	
Leiterstraße (Nr. 1-3)	V	
Martin-Luther-Platz	I	Teilstück Alter Markt
Olvenstedter Scheid (außer Nr. 17-31, 39-41 ungerade)	IV	
Olvenstedter Scheid (Nr. 17-31, 39-41 ungerade)	V	
Olvenstedter Chaussee (von Sudermannstraße bis Europaring)	V	

Straßenname	Reinigungs- klasse	Bemerkung
Parchauer Straße	VII	
Rothenseer Straße (Nr. 39-44, 65c-l, 66a, 67b-d, 67g-h, 68b-g)	V	
Rothenseer Straße (von Wasserkunstraße bis Pettenkoferstraße außer Nr. 39-44, 65c-l, 66a, 67b-d, 67g-h, 68b-g)	IV	
Silberbergweg	VI	
Siriusweg	V	nach Widmung
Stegelitzer Straße	VII	
Tuchheimer Straße	VII	
Weinbrennerallee	V	
Wörmlitzer Straße	VII	
Zur Hubbrücke	V	
Zur Kirschblüte	V	nach Widmung

### **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg,  Dezember 2012

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



## Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

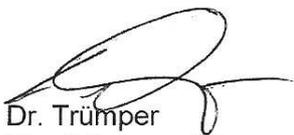
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06. 2002 in der Fassung vom 02.10.2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

### **1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)**

Magdeburg, den 13. Dezember 2012

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel